



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
Az: 5282203-150

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses¹,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Kosovo);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,

durch den Richter Unkroth als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **29. April 2009 am 30. April 2009**

folgendes

Urteil:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der 1984 geborene Kläger gehört nach eigenen Angaben dem Volk der Roma an. Er spricht albanisch und ist Anhänger des Christentums.

Nach seiner Schilderung reiste er am 2. Oktober 2007 über Österreich in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - künftig nur: Bundesamt - am 23. Oktober 2007 gab er an, dass er wegen seiner Volkszugehörigkeit bereits seit längerem beschimpft und von albanischen Zivilisten mehrfach bedroht und auch geschlagen worden sei. Er habe sich regelmäßig dem Vorwurf ausgesetzt gesehen, dass „für Roma kein Platz im Kosovo sei“. Die Albaner hätten seinen Vater verdächtigt, während des Kosovo-Krieges mit Serbien zusammen gearbeitet zu haben. Aufgrund der ständigen Probleme mit den Albanern und Nachfragen seitens der Polizei sei sein Vater vor ca. zwei Jahren (also im Jahr 2005, Anm. des Gerichts) untergetaucht. Seitens der Polizei sei er zu keiner Zeit misshandelt worden, es habe sich stets um Übergriffe durch Privatpersonen gehandelt. Eine frühere Ausreise sei ihm mangels finanzieller Mittel nicht möglich gewesen. Gesundheitlich habe er noch heute an den Folgen der Schläge von den Albanern zu leiden.

Mit Bescheid vom 25. September 2008 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung des Klägers als Asylberechtigten ab (Ziffer 1) und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) - AufenthG - (Ziffer 2) sowie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3) nicht vorliegen. Ferner wurde der Kläger zur Vermeidung einer Abschiebung in den Kosovo oder einen anderen aufnahmebereiten Staat aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 4).

Hiergegen ließ der Kläger mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 8. Oktober 2008, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth eingegangen am gleichen Tag, Klage erheben und zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.

Die Klage wurde zunächst unter dem Aktenzeichen B 3 K 08.30083 geführt.

Mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2008 ließ der Kläger beantragen, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. September 2008 zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 7 AufenthG, zu verpflichten.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beklagte die Gefährdungslage der verschiedenen Minderheiten im Kosovo völlig pauschal und undifferenziert beurteile. Der Kläger sei als Angehöriger des Volks der Roma im Kosovo nach wie vor stark gefährdet. Zur Untermauerung des klägerischen Vortrags wurden das UNHCR-Positionspapier zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo sowie Unterlagen von Amnesty International vorgelegt.

Infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung wurde die Streitsache mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 durch die 5. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth übernommen. Sie wird seitdem unter dem Aktenzeichen B 5 K 08.30083 geführt.

Durch Beschluss vom 29. Januar 2009 wurde der Rechtsstreit dem nunmehrigen Berichterstatter der 5. Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss vom 9. April 2009 wurde der gestellte Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt.

In der mündlichen Verhandlung vom 29. April 2009 beschränkte der Kläger sein bisheriges Klagevorbringen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Sinn des § 60 Abs. 7 AufenthG. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers legte einen Aufruf von Amnesty International vom 28. Januar 2009 vor, dessen erklärtes Ziel die Erwirkung eines Abschiebestopps für in Deutschland lebende Roma in den Kosovo ist. Aus diesem Aufruf geht hervor, dass sich die Lage der ethnischen Minderheiten, insbesondere der Roma, im Kosovo seit der Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 nicht gebessert habe. Extreme Armut und Diskriminierung gehörten weiterhin zum Alltag. Roma seien vom regulären Arbeitsmarkt faktisch ausgeschlossen. Aufgrund der fehlenden Ausweispapiere müsse etwa ein Drittel der Roma aus dem Kosovo befürchten als staatenlos angesehen zu werden. Die sozialen Sicherungssysteme und ärztliche Behandlungen seien den Roma nicht zugänglich und eine Grundversorgung mit Medikamenten nicht sichergestellt.

Der Kläger persönlich verwies auf seine angeschlagene Gesundheit. Er weise am ganzen Körper Narben von Messerstichen auf und habe häufig Nasenbluten und Kopfschmerzen.

Unter Berufung hierauf beantragt der Kläger zuletzt,

1. den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. September 2008 aufzuheben und
2. die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass beim Kläger die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte, vertreten durch das Bundesamt, hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird nach § 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - ergänzend auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Asylakte des Klägers verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann in der Sache trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden. In der Ladung ist gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden, dass im Fall des Ausbleibens eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Die Ladung vom 9. April 2009 ist der Beklagten auch rechtzeitig zugegangen, wie sich aus der schriftsätzlichen Bestätigung des Bundesamtes vom 28. April 2009 ergibt.

Gegenstand der Klage ist nunmehr allein das Begehren auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Die insofern wirksam beschränkte Klage ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG, und zwar weder des § 60 Abs. 7 Satz 1 noch des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 25. September 2008 erweist sich auch insofern als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen subjektiven Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind jedoch solche Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60 a AufenthG zu beachten, so dass eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei allgemeinen Gefahren ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für solche allgemeinen Gefahren, die den Ausländer konkret betreffen (hierzu bereits BVerwG, Urteil vom 19. November 1999, Az.: 1 C 6.95, BVerwGE 102, 249/258 f. zur Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Ausländergesetz -AuslG-). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG wird auch dann ausgelöst, wenn auf Grund anderer Erlasse dem Ausländer ein vergleichbarer wirksamer Schutz vor Abschiebung vermittelt wird. Eine verfassungskonforme und die zur Grundrechtswahrung gebotene Ausnahme von der gesetzlichen Sperrwirkung ist aufgrund dessen nur dann angezeigt, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefährdungslage, die jeden einzelnen Ausländer im Fall einer Abschiebung sehenden Auges dem sicheren Tod oder schweren Verletzungen preisgeben würde, von ihrer Ermessensermächtigung nach § 60 a AufenthG keinen Gebrauch gemacht hat (BVerwG Urteil vom 12.07.2001, Az.: 1 C 2.01 - BVerwGE 114, 379/382 = BayVBl 2002, 219). Nicht erforderlich ist freilich, dass die genannten Folgen sofort, etwa noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat eintreten. Die Gefahr besteht bereits dann, wenn der Ausländer mangels ausreichender Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde. Die extreme Gefahrenlage muss landesweit bestehen; ein Ausweichen nicht möglich sein.

An diesen Grundsätzen gemessen sieht das Gericht die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers auch unter Berücksichtigung der von ihm vorgebrachten gesundheitlichen Belange nicht als erfüllt an. Es besteht zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 29. April 2009 nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - keine extreme individuelle Gefahrensituation für den Kläger im Fall seiner Rückkehr in den Kosovo.

Als Prüfungsmaßstab ist auf den Kosovo als nunmehriges Herkunftsland des Klägers abzustellen. Die Bundesrepublik hat das Kosovo nach der am 17. Februar 2008 erfolgten Erklärung der Unabhängigkeit am 21. Februar 2008 als selbständigen Staat anerkannt. Auch wenn an den völkerrechtlichen Voraussetzungen eines selbständigen Staates, insbesondere der vollen staatlichen Souveränität, aufgrund der weiterhin bestehenden internationalen Präsenz (UNMIK und KFOR-Truppen) durchaus Zweifel bestehen, genügt die erfolgte Anerken-

nung seitens der Bundesrepublik für eine Individualisierung des Abschiebestaates im Sinn des § 59 Abs. 2 AufenthG.

Der Kläger stützt sein Abschiebungsschutzbegehren vor allem auf eine unzureichende Existenzsicherung für ihn als Roma im Kosovo und verweist zusätzlich auf seinen eingeschränkten Gesundheitszustand.

Ihm ist zuzugeben, dass auch nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes die Grundversorgung mit Nahrungs- und Arzneimitteln sehr angespannt und nur auf niedrigem Niveau gesichert ist. Die prekäre wirtschaftliche Situation und die extreme Arbeitslosigkeit erlauben es den Betroffenen zudem regelmäßig nicht, ihre Existenz aus eigener Kraft zu sichern. Das wirtschaftliche Überleben ist daher nur durch den engen familiären Zusammenhalt möglich. Obendrein bestehen für die rechtlich mittlerweile gleichgestellten Minderheitengruppen wie die Roma besondere Schwierigkeiten bei der Anmietung von Wohnraum sowie der Arbeitsaufnahmen (zum Ganzen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. Februar 2009, S. 19 ff.). Auch diese Auskunftslage, die sich im Ergebnis kaum von der in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Stellungnahme von Amnesty International unterscheidet, lässt nicht zwingend auf eine konkrete, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers schließen.

Das Gericht hat einige Zweifel, ob der Kläger tatsächlich zur Bevölkerungsgruppe der ethnischen Roma zählt. Er spricht nur albanisch, obwohl die Roma regelmäßig den Serben näher stehen und nicht zuletzt deshalb in der Vergangenheit häufig dem Verdacht einer Zusammenarbeit mit den Serben während des Bürgerkrieges ausgesetzt waren. Eben diese Nähe soll nach den Angaben des Klägers auch der Grund für das Untertauchen seines Vaters vor der albanischen Bevölkerung gewesen sein. Über Kenntnisse der für ethnische Roma typischen Sprache *Romany* verfügt der Kläger nicht.

Ungeachtet dieser Bedenken kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo über keinerlei Lebensgrundlage verfügt. Seine Mutter sowie seine zwei jüngeren Schwestern leben nach wie vor im Kosovo, wenn auch in ärmlichen Verhältnissen. Selbst wenn eine wirtschaftliche Unterstützung durch sie nicht wahrscheinlich ist, verfügt der Kläger jedenfalls über eine erste Anlaufstelle bei seiner Rückkehr und sieht sich nicht der Gefahr, obdachlos zu werden, ausgesetzt. Darüber hinaus sind nachhaltige gesundheitliche Einschränkungen des erst 25-jährigen Klägers weder substantiiert vorgetragen noch für das Gericht ersichtlich. Die drohende Verschlimmerung einer Krankheit wegen unzureichender Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat, wozu auch die mangelnde Finanzkraft des Betroffenen zählt, kann zwar ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

rechtfertigen (BVerwG, Urteil 7. Dezember 2004, Az.: 1 C 14.04, BVerwGE 122, 271/275 ff.). Die vom Kläger geschilderten Leiden wie Nasenbluten und Kopfschmerzen allein rechtfertigen die Annahme einer gravierenden Erkrankung allerdings nicht. Das Gericht sieht insofern auch keinen weiteren Aufklärungsbedarf, da der Vortrag des Klägers keinerlei Ausführungen zu einer zwingend notwendigen Behandlungsbedürftigkeit ergeben hat. Soweit die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Klägers in Zweifel gezogen wird, handelt es sich nach Auffassung des zur Entscheidung berufenen Einzelrichters um eine allgemeine Gefahr, die sämtliche Kosovaren betrifft. Ihr ist der Kläger nicht individualisiert und besonders herausgehoben ausgesetzt, so dass die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG zu beachten ist.

Ebenso wenig besteht ein Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, der die Tatbestandsmerkmale des Art. 15 lit. c) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie) umfasst und den subsidiären Schutz in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten regelt. Für innerstaatliche bewaffnete Konflikte ist ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit erforderlich. Allgemeine, mit dem bewaffneten Konflikt im Zusammenhang stehende Gefahren, allein genügen nicht. Es muss für den Betroffenen eine ernsthafte und individuelle Bedrohung für Leib oder Leben gegeben sein.

Eine derartige Gefahr ist für den Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo nicht ersichtlich. Die gegenwärtige Sicherheitslage ist trotz gewisser örtlicher Unterschiede weitgehend stabil. Zwar ist es im Zusammenhang mit der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo zu Unruhen vorwiegend in an Serbien angrenzenden Teilen im Norden (vor allem in Mitrovica) gekommen. Die Lage hat sich seitdem allerdings spürbar beruhigt und wird von den örtlichen und internationalen Sicherheitskräften beherrscht (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. Februar 2009, S. 10 ff.).

Die in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheides enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung ist gesetzliche Folge der Ablehnung des Asylantrags sowie des NichtVorliegens von Abschiebungsverböten nach § 34, § 38 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 AufenthG. Sie begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Kostenentscheidung folgt aus §154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei; Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 Zivilprozessordnung - ZPO -.